

Finanzen und Gesundheit
Steuerverwaltung
Hauptstrasse 11
CH-8750 Glarus

Finanzen und Gesundheit
Steuerverwaltung
Hauptstrasse 11
8750 Glarus

Bescheinigung für das Grundbuchamt

Die Steuerverwaltung bescheinigt gemäss Art. 172 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 dem Veräusserer zuhanden des Grundbuchamts ihre Zustimmung zum Eintrag, wenn die mit dem Besitz und der Veräusserung des Grundstückes in Zusammenhang stehende Steuer bezahlt oder sichergestellt ist oder wenn feststeht, dass keine Steuer geschuldet ist oder der Veräusserer hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Steuerpflicht bietet.

Dieses Formular muss von derjenigen Person ausgefüllt werden, welche ausschliesslich aufgrund von Grundbesitz in der Schweiz steuerpflichtig war.

Grundstück

Grundbuch (Gemeindegebiet)
Gemeinde
Grundstück-Nr.
Verkaufspreis

Vertrag

Datum der Unterzeichnung
Datum der Besitzübernahme

Veräusserer/in

Herr Frau

Name
Vorname
Strasse/Nr.
PLZ/Ort
Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit
Heimatort
Niederlassungsbewilligung

ledig verwitwet
 verheiratet/eingetragene Partnerschaft geschieden getrennt

Veräusserer/in

Herr Frau

Name

Vorname

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Heimatort

Niederlassungsbewilligung

Zivilstand ledig verwitwet
 verheiratet/eingetragene Partnerschaft geschieden getrennt

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/in

Folgendes wird durch die Steuerverwaltung ausgefüllt. **Bitte leer lassen!**

In Erwägung:

- I. Veräussert eine in der Schweiz ausschliesslich aufgrund von Grundbesitz (Art. 4 Abs. 1 Bst. c und 51 Abs. 1 Bst. c DBG) steuerpflichtige natürliche oder juristische Person ein in der Schweiz gelegenes Grundstück, so darf der Erwerber gemäss Art. 172 Abs. 1 DBG im Grundbuch nur mit schriftlicher Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer als Eigentümer eingetragen werden.
- II. Nach Art. 172 Abs. 2 DBG bescheinigt die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer dem Veräusserer zuhanden des Grundbuchverwalters ihre Zustimmung zum Eintrag, wenn die mit dem Besitz und der Veräusserung des Grundstückes in Zusammenhang stehende Steuer bezahlt oder sichergestellt ist oder wenn feststeht, dass keine Steuer geschuldet ist oder der Veräusserer hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Steuerpflicht bietet.
- III. Verweigert die kantonale Verwaltung die Bescheinigung, so kann gemäss Art. 172 Abs. 3 DBG dagegen Beschwerde bei der kantonalen Steuerrekurskommission erhoben werden.

bescheinigt die Steuerverwaltung des Kantons Glarus, dass die oben genannten Angaben korrekt sind und das Rechtsgeschäft im Grundbuchamt eingetragen werden kann.

.....
Ort, Datum

.....
Steuerverwaltung des Kantons Glarus